Unfallversicherung der Mitglieder des schweizerischen Militärsanitätsvereins

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **18 (1910)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sprung, sie alle verdanken ihre Entstehung dem idealen Gedanken der praktischen Nächstenliebe. Wie der Samariter dem verletzten oder erkrankten einzelnen Individuum, so wollen diese Bestrebungen Erkrankungen der Volkswohlfahrt verhindern und heilen. In diesem Sinne gehören sie also auch zur Samaritertätigkeit. Und deshalb ist es auch wohl angebracht, wenn der Samariter davon Kenntnis bekommt, indem der ideale und uneigennützige Sinn des Samariters gekräftigt wird, wenn er sieht, daß auch in anderer Weise sich die Nächstenliebe praktisch äußern kann.

Es könnte nun eingewendet werden, die Pflege solcher Bestrebungen könnte die Samariter ihren eigentlichen Grundsätzen entziehen, so daß sich schließlich ihre Vereine zu hygienischen Gesellschaften mit allgemeinen humanitären Zielen entwickeln würden. Für solche mehr oder weniger theoretischen Bestrebungen würde aber das Interesse bald erlahmen. Wenn aber die Samaritervereine den bisherigen Boden, in dem sie feste Wurzeln geschlagen haben, nicht verlassen und darauf weiterbauen, sich noch weitere Ziele vorsetzen, dann können sich auch weiterhin alle Schichten der Bevölkerung daran beteiligen und dann wird das Interesse am Samariterwesen auch immer mehr zunehmen. Auf diese Weise nun könnten alle, die im Samaritertum ihre Nächstenliebe praktisch betätigen möchten, das ihnen zusagende Gebiet finden. Während die einen den körperlich Wunden und Erkrankten helfend zur Seite stehen, suchen die andern die Wunden zu heilen, welche Not und Krankheit aller Art und die Härte des Kampfes ums Dasein geschlagen haben. Alle aber sind Samariter.

Der Vortrag fand bei dem leider nicht sehr zahlreichen Auditorium starken Beifall.

Unfallversicherung der Mitglieder des schweizerischen Militärsanitätsvereins.

Mit großem Fleiße und in sehr anerkennenswerter Weise hat der Zentralvorstand des schweizerischen Militärsanitätsvereins die Frage der Unfallversicherung seiner Mitglieder studiert und den Sektionen einen Entwurf vorgelegt. Schreiber dies möchte nun auf diesem Wege den Sektionen einen Abänderungsantrag zur Kenntnis bingen, den er dem Zentralvorstand eingereicht hat. Mein Antrag lautet:

In Anbetracht dessen, daß

1. in allen drei Klassen die Versicherungssumme bei Todesfall gleich derjenigen bei Ganzinvalidität ist;
2. ein Unfall mit tödlichem Ausgang bei unsern Uebungen (und auch bei den Hülfeleistungen) äußerst selten ist,

stelle ich den Antrag, es sei die Versicherungssumme für den Todesfall herunter und diejenige für den Invaliditätsfall heraufzusetzen und zwar

in Klasse A	Todesfall	Fr. 1000	statt	Fr. 2000
	Invalidität	„ 3000	„	„ 2000
„ „ B	Todesfall	„ 2000	„	„ 4000
	Invalidität	„ 6000	„	„ 4000
„ „ C	Todesfall	„ 3000	„	„ 6000
	Invalidität	„ 9000	„	„ 6000

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß meinem Vorschlag versicherungstechnisch nichts im Wege liegt und daß deshalb die Prämie nicht erhöht zu werden braucht.

Der Präsident des Militärsanitätsvereins Glarus: Dr. v. T.